

Kooperationsvereinbarung

zwischen

- der Stadt Heidelberg
- der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg als Trägerin des Diakonischen Werks Heidelberg – wiederum als Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Tagesstätte für Menschen mit psychischer Erkrankung und Soziotherapieerbringer –
- der Heidelberger Werkgemeinschaft e. V. – als Träger ambulant betreuten Wohnens –
- des Universitätsklinikums Heidelberg – als Träger der Psychiatrischen Institutsambulanz –
- den Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH – als Trägerin von Werkstätten für Menschen mit Behinderung –
- St. Thomas e. V. – als Träger stationären Wohnens und einer Tagesstätte –

(im Folgenden "Kooperationspartner" genannt)

zur Gründung des „Gemeindepsychiatrischen Zentrums (GPZ) Heidelberg – Leistungsverbund für seelische Gesundheit“

(im Folgenden "Verbund" genannt)

Präambel

Seit der Psychiatriereform 1975 ist es Ziel der Psychiatriepolitik des Landes Baden-Württemberg, die psychiatrische Versorgung so auszubauen und weiter zu entwickeln, dass psychisch Kranke einen gleichen Zugang zu bedarfsgerechten Hilfe- und Versorgungsangeboten haben wie somatisch Kranke. Beim Ausbau der psychiatrischen Versorgungsstrukturen strebt das Land deshalb den Aufbau eines bedarfsgerechten und gemeindenahen Versorgungssystems an^{*)}.

In Heidelberg hat sich in Anlehnung an den Psychiatrieplan Baden-Württemberg über Jahre hinweg eine den regionalen Gegebenheiten angepasste psychiatrische Infrastruktur zur Vernetzung der Angebote der psychiatrischen Versorgung entwickelt. Diesen Prozess gilt es zu optimieren. Ziel ist es, die wohnortnahe Versorgung chronisch psychisch kranker Heidelberger Bürgerinnen und Bürger integriert, einrichtungsübergreifend und bedarfsgerecht zu steuern und sicher zu stellen.

Aus diesem Anlass schließen sich die o.g. Kooperationspartner zu einem Verbund im Sinne von Rd. Nr. 4.5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten vom xxxxx zusammen. Dieser Verbund sichert die Kooperation der beteiligten Partner; die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt die vorliegende Vereinbarung.

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Zuständigkeit

- (1) Die Kooperationspartner schließen sich zu einem Verbund zusammen, der den Namen „Gemeindepsychiatrisches Zentrum Heidelberg – Leistungsverbund für seelische Gesundheit“ (GPZ HD) trägt.
- (2) Der Verbund ist eine Arbeitsgemeinschaft rechtlich selbständiger Träger ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die individuelle Trägerschaft der Kooperationspartner bleibt durch die Kooperationsvereinbarung unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Verbundes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Heidelberg (Einzugsbereich) und - bei Bedarf oder deren Wunsch - auf Personen, die im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Heidelberg außerhalb des Stadtgebietes versorgt werden. Die rechtli-

^{*)} Aus: Psychiatrieplan 2000 Baden-Württemberg Teil 1 – Rahmenplanung

che Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen^{**}.

§ 2 Ziele

- (1) Die Kooperationspartner streben an, gemeinsam die bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppe (§ 4 Abs. 1) sicher zu stellen bzw. es den betroffenen Menschen zu ermöglichen, innerhalb des vertrauten Lebens- und Sozialraums ein weitestgehend eigenständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen.
- (2) Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen
 1. die inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Verbundes,
 2. die Koordinierung der beteiligten Institutionen und Leistungsangebote,
 3. der Aufbau einer gemeinsamen Qualitätssicherung,
 4. die Anregung zur Entwicklung neuer Ideen und Strukturen und
 5. bei komplexen Fallgestaltungen die Fallsteuerung (Hilfeplanung) und Leistungsdocumentation im Einzelfall.

§ 3 Arbeitsebenen des Verbundes, Geschäftsordnung

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bildet der Verbund zwei Arbeitsebenen:
Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele werden im Entwicklungsforum, die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Ziele in einer Hilfeplankonferenz verfolgt.
- (2) Eine Geschäftsordnung regelt Näheres zu Zusammensetzung, Abläufen und Modalitäten innerhalb des Entwicklungsforums und der Hilfeplankonferenz. Die Regelungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Teilnehmer des Entwicklungsforums.

§ 4 Zielgruppe

Zielgruppe des Verbundes sind psychisch kranke Menschen, die aufgrund der Art, Schwere oder Dauer der Erkrankung unter seelischen Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen leiden.

§ 5 Information

- (1) Das Entwicklungsforum informiert den Arbeitskreis Psychiatrie regelmäßig über die Aktivitäten des Verbundes. Diese decken sich mit der Zielsetzung und den Zielvorgaben des Arbeitskreises Psychiatrie.
- (2) Jeder Kooperationspartner erhält Protokolle über die Sitzungen des Entwicklungsforums.

§ 6 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind jederzeit zu beachten. Art und Umfang eines vorgesehenen Austauschs zwischen den Kooperationspartnern sind gegenüber den Betroffenen bzw. ihren (gesetzlichen) Vertretern / Bevollmächtigten vorab offen zu legen. Deren schriftliche Einwilligung hierzu ist einzuholen.

^{**}) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erforderlich, haben darauf nur Personen i.S. des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Heidelberg haben oder in den beiden Monaten vor der Aufnahme in einer stationären Einrichtung hatten.

§ 7

Beginn, Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und wird zunächst für zwei Jahre abgeschlossen.
- (2) Sie verlängert sich für jeden der Kooperationspartner um jeweils ein weiteres Jahr, wenn dieser die Mitarbeit im Verbund nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber allen Kooperationspartnern kündigt.
- (3) Stellt das Land seine Zuwendungen für die Sozialpsychiatrischen Dienste ein, kann jeder der Kooperationspartner seine Mitarbeit auch zu diesem Zeitpunkt kündigen.

§ 8

Anschluss weiterer Kooperationspartner

Dem Verbund können sich weitere Kooperationspartner anschließen, wenn sich 2/3 aller Teilnehmer des Entwicklungsforums in einer Sitzung mit dem Anschluss einverstanden erklären. An der Sitzung verhinderte Mitglieder können ihr Votum schriftlich abgeben.

§ 10

Salvatorische Klausel / Schriftform

- (1) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Kooperationspartner eine von allen Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Absprachen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Heidelberg, den
Unterzeichnende:
Stadt Heidelberg:
Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg:
Heidelberger Werkgemeinschaft e. V.:
Universitätsklinikum Heidelberg:
Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH:
St. Thomas e. V.: